Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10966 — COCHLEAR / OTICON MEDICAL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 323/09)

1. Am 4. September 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cochlear Limited („Cochlear", Australien),

— Geschäft mit dem Cochlea-Implantat („CI") von Oticon Medical, der Hörimplantatsparte von Demant A/S, einer börsennotierten dänischen Gesellschaft (Dänemark).

Cochlear wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des CI-Geschäfts von Oticon Medical übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

Der Zusammenschluss wurde gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung von der spanischen Wettbewerbsbehörde (Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia) an die Kommission verwiesen. Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Litauen, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal und Schweden haben sich der Verweisung in der Folge angeschlossen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cochlear, eine nach dem Recht von New South Wales (Australien) gegründete Gesellschaft, ist die oberste Muttergesellschaft der Cochlear-Gruppe, die weltweit implantierbare Hörhilfen anbietet,

— das CI-Geschäft von Oticon Medical besteht in der Entwicklung, der Herstellung und dem Verkauf von Cochlea-Implantaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10966 — COCHLEAR / OTICON MEDICAL

Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden. Bitte verwenden Sie die nachstehende Kontaktangaben:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").